

seine zutreffende Auffassung von der nur relativen Staatsgleichheit, von Verträgen mit Ehrenklausel<sup>16</sup> im einzelnen wiederzugeben, würde den Rahmen dieser Besprechung überschreiten. Ich kann es mir umso mehr versagen, als ich demnächst zu diesen und ähnlichen Fragen eingehend Stellung zu nehmen gedenke, und als ich der festen Ueberzeugung bin, daß SCHÜCKINGS Werk (und das Gleiche gilt wohl auch von dem HANS WEHBERGS) bald in der Bücherei keines Völkerrechtsgelehrten mehr fehlen werden.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

---

**Oppenheim**, International Law. Vol. II. War and Neutrality. 2nd edition. London, Longmans Green and Co., 1912.

Bereits in einem früheren Heft des Archivs habe ich auf die zweite Auflage des ausgezeichneten OPPENHEIMSchen Werkes, das zweifellos in der anglo-amerikanischen Völkerrechtsliteratur an der Spitze steht, aufmerksam gemacht und auf einige dort neu behandelte Fragen hingewiesen. Bevor ich in folgendem auf die Besprechung des II. Bandes, der mit Rücksicht auf die Kodifikationswerke von 1907 und 1909 eine völlige Neubearbeitung erfahren hat, eingehe, sei es mir gestattet, über einige weitere im I. Band neu behandelte Gebiete nachtragend zu berichten. Es wären hier zunächst die Ausführungen OPPENHEIMS über die schwierige und umstrittene Interventionslehre zu erwähnen. Während die meisten Schriftsteller die Fälle erlaubter Interventionen lediglich aneinander zu reihen pflegen, hat es OPPENHEIM, soweit ich die Literatur übersehe, als erster, unternommen, die Haupterscheinungsformen unter zwei Gruppen einzuordnen. Er unterscheidet Fälle, in denen eine Intervention zugelassen werden muß, weil ein Recht darauf besteht und solche, in denen zwar ein solches nicht vorliegt, in denen aber besondere Umstände einer Einmischung in die Angelegenheit des fremden Staates zwar nicht die Völkerrechtswidrigkeit nehmen, sie aber doch als entschuldbar erscheinen lassen, eine dem Kriminalisten geläufige Unterscheidung. Als Hauptfälle der letzteren Kategorie bezeichnet der Verfasser

donné par les eaux, par crainte qu'un retour impétueux de la marée ne lui enlève plus ce qu'il s'était empressé de faire sa propriété . . Il attend ainsi qu'il s'exprime, que l'allusion soit mûr. Semblablement, la codification du droit international doit être comme un endiguement progressif des parties mêmes du droit contre les flots de l'arbitraire“.

<sup>16</sup> Er ist für deren Beseitigung. Es ist nicht uninteressant, daß in dem ersten Urteil, das der zentralamerikanische Gerichtshof gefällt hat, eine Frage entschieden wurde, bei der die Ehre eines der Streittheile in hohem Maße engagiert war. Siehe hierzu Revue générale de droit international public XV 604 ff., XVI 99 ff., und American Journal of International Law, documents, II 231—243.

Intervention zum Zwecke der Selbsterhaltung, die sonst allgemein als Fall erlaubter Einmischung aufgefaßt wird, und Intervention im Interesse der Erhaltung des Gleichgewichts<sup>1</sup>, während er ohne erschöpfend sein zu wollen, 6 Fälle völkerrechtsgemäßer Intervention anerkennt. Von ihnen werden Einmischung des Suzeräns in gewisse Angelegenheiten des Vasallen, Einmischung auf Grund entsprechender Stipulation, Einmischung auf Grund eines Garantievertrages mit dem garantierten Staat sowie auf Grund des den Staaten zustehenden Schutzrechts über ihre Angehörigen wohl ohne weiteres gebilligt werden können. Weiter will aber OPPENHEIM auch im Falle der Verletzung eines durch Gewohnheit oder Kollektivvertrages anerkannten Völkerrechtssatzes den übrigen Staaten ein Interventionsrecht gewähren. Es wäre demnach ein Einschreiten gegen den Vertragsgenossen z. B. dann zulässig, wenn dieser, den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung zuwider, im Kriege Dumdumgeschosse verwendete<sup>2</sup>. Ist das richtig, so muß eine Intervention auch dann gestattet sein, wenn in einem Abkommen keine Rechtssätze, sondern andere Verpflichtungen enthalten sind. Das meint wohl auch der Verfasser, wenn er von einem Recht zur Intervention spricht, „if an external affair of a state is at the same time by right an affair of another State“ (S. 190), und es als erlaubte Intervention ansieht, wenn England und die anderen Kontrahenten des Pariser Friedens von 1856 nach dem Frieden von San Stefano gegen Rußland vorgegangen wären.

Die Ausführungen, die OPPENHEIM bereits in seiner ersten Auflage über das völkerrechtliche Delikt gemacht hat, und die zu dem besten gehören, was über diese schwierige Materie bislang überhaupt geschrieben worden ist, haben noch in verschiedener Richtung Vertiefung erfahren. Insbesondere hat der Casablanca-Fall, der eingehend dargestellt wird, Veranlassung ge-

---

<sup>1</sup> Wie die Balkanfrage in ihrer neuesten Entwicklungsphase zeigt, können beide Fälle häufig zusammentreffen. Eine Intervention zum Zwecke der Selbsterhaltung war, scheint mir, der Einfall Friedrichs II. in Sachsen im Herbst 1756. Hier lag in der Tat ein Verstoß gegen das Völkerrecht vor, geboten war aber das Verhalten des großen Königs, wollte er nicht von seinen Gegnern erdrückt werden. Eine Intervention zum Zwecke der Erhaltung des Gleichgewichts bedeutet in gewissem Sinn auch der Druck, den Oesterreich-Ungarn im Anfang des türk.-ital. Krieges auf Italien ausgeübt hat, um ein Hinübertragen des Krieges auf den Balkan zu verhüten. Auch jetzt nach den ersten Siegen des Balkanbundes zeigen sich Bestrebungen, im Interesse der Wiederherstellung des status quo (amélioré) zu intervenieren.

<sup>2</sup> Leider läßt OPPENHEIM die Frage unbeantwortet, ob in derartigen Fällen nur Kollektivintervention gegeben ist oder jeder Staat für sich einschreiten kann. (. . . „if a State which is a party to the Hague Regulations concerning Land Warfe were to violate one of these Regulations, all the other signatory Powers would have a right to intervene“ S. 191.)

geben, die völkerrechtliche Haftung des Staates für die Vergehen seiner Beamten genauer darzustellen. Von sonstigen in Band I behandelten Fragen wäre noch hervorzuheben der von dem Haager Schiedsgericht und dem projektierten Gerichtshof handelnde § 476 b. Dort wird insbesondere das Haager Schiedsgericht in seiner heutigen Gestalt zutreffend als „Liste“ bezeichnet, andererseits aber doch, ähnlich wie es neuestens WEHBERG tut, der Unterschied zwischen Schieds- und ordentlicher Gerichtsbarkeit (m. E. zu Unrecht) auf die Art der Entscheidung abgestellt. Endlich muß noch die wichtige Unterscheidung erwähnt werden, die O. zwischen Garantie und die von ihm sogenannten Pseudogarantieverträge aufstellt. Wenn O., anknüpfend an das Mittelmeerabkommen von 1907 und an das Nord- und Ostseeabkommen von 1908, den Unterschied darin erblicken will, daß bei diesen scheinbaren Garantieverträgen, der status quo garnicht garantiert worden sei, so scheint mir das zutreffend zu sein. Der Hauptunterschied zwischen Garantie und Pseudogarantie liegt m. E. in der verschiedenen (schwächern) Art der Sanktion. Während sonst die Verletzung eines garantierten Objektes unmittelbar eine Vertragsverletzung, also ein völkerrechtliches Delikt, darstellt, liegt hier erst dann ein solches vor, wenn ein Staat der ihm obliegenden Pflicht, mit dem Pseudo-Garanten in Meinungsaustausch zu treten, nicht nachgekommen ist. Die vertragliche Pflicht ist aber auch in demselben Augenblick erfüllt, wo die Kontrahenten ihre Auffassung sich mitgeteilt haben, irgend eine weitere Konsequenz braucht hieraus nicht zu entspringen. — Soviel noch über Band I.

Was in Band II noch mehr als dort sofort ins Auge springt, ist die Beherrschung der ganzen in- und ausländischen Völkerrechtsliteratur, eine Erscheinung, die man aus anglo-amerikanischen Lehrbüchern von Ausnahmen (z. B. Hersheys essentials of international law) abgesehen, nicht gewohnt ist, und die Durchdringung des gesamten Stoffes mit praktischen Fällen, die überwiegend der anglo-amerikanischen Praxis angehören. Gerade hierin erblicke ich einen gar nicht hoch genug anzuschlagenden Vorteil des Buches. Nicht allein um dessentwillen, weil hierdurch die einzelnen Lehrsätze dem Leser plastischer vors Auge gerückt werden, sondern vor allem weil uns hier die für die Entwicklung, besonders des Seekriegsrechts, so überaus wichtige uns auf dem Kontinent trotz des Vorhandenseins trefflicher Sammlungen, wie sie uns COBETT, ROSCOE, SCOTT geschenkt haben, nur wenigen bekannte anglo-amerikanische Praxis vermittelt wird, und wir über so manche Auffassung aufgeklärt werden, die erst im Zusammenhang mit dem konkreten Tatbestand verständlich wird<sup>3</sup>. Nun zu

<sup>3</sup> Wir treffen unter diesen 290 Fällen freilich auch viele allgemein bekannte: der Trentfall, die Fälle General Armstrong, Hussar, Haimun, Don Pacifico, Manuba, Bundesrath, Doelwigk, Rodger v. Allen und so viele andere durften aber natürlich nicht fehlen.

dem Inhalt des Buches selbst! Daß die II. Haager Akte und die Londoner Seerechtsdeklaration eine Neubearbeitung von Grund auf bedingt haben, ist schon einleitend gesagt worden. Aber auch sonst zeigt sich an vielen Stellen, daß die neuesten Streit- und Zweifelsfragen eingehend berücksichtigt worden sind. So hat der bekannte Briefwechsel OPPENHEIMS mit Sir Grey über die Auslegung des Art. 23 h der Haager Landkriegsordnung, über die ich s. Z. gelegentlich der Besprechung von OPPENHEIMS Zukunft des Völkerrechts an dieser Stelle (Bd. XXVIII S. 610 ff.) berichtet habe, dem Verfasser Veranlassung gegeben, die anglo-amerikanische Auffassung von der Einwirkung des Krieges auf die Schuldverhältnisse Privater eingehend darzustellen. Besonders in diesem Abschnitt fällt wieder die vollständige Einarbeitung der maßgebenden Präzedenzfälle auf, wie uns ein Vergleich mit COBETT und SCOTT deutlich gezeigt hat<sup>4</sup>.

Von den sonstigen Kapiteln verdient besondere Hervorhebung das vom feindlichen Charakter handelnde Kap. 7 (§ 87 ff.). Gerade bei der Behandlung dieses schwierigen und in der Londoner Seerechtsdeklaration in einer Weise geordneten Stoffes, die nicht gerade auf Leichtverständlichkeit Anspruch macht, offenbart sich das pädagogische Talent des Verfassers in besonders hohem Maße. Weiter aber muß noch der „Kompensation“ betitelte Abschnitt erwähnt werden (§ 259 a—b) in dem die für die Verletzung der Haager Akte also für Begehung eines völkerrechtlichen Deliktes, gewährte Schadenersatzpflicht zutreffend gewürdigt wird. Für die Wichtigkeit des Gegenstandes etwas knapp behandelt scheint mir die Frage der Seekabel im Krieg; ihr sind nur 1½ Seiten gewidmet, die hauptsächlich die Beschlüsse der Brüsseler Tagung des Instituts (1902) enthalten. Nicht unerwähnt sei, daß dem II. Band neben anderen völkerrechtlich bedeutsamen Urkunden auch der Text der Londoner Seerechtsdeklaration mit dem Report des Draft Committees und der bedauerlicherweise vom Oberhaus abgelehnten Naval Prize Bill von 1911 beigegeben sind.

Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp.

**Mérignac**, traité de droit public international. Troisième partie. Le droit de la guerre. Tome premier de la troisième partie. Le droit commun de la guerre. La guerre terrestre, 1912.

Von MÉRIGNACS trefflichem Werke, dessen erster Band 1905 und dessen zweiter Band 1907 erschien, liegt nun nach fünfjährigem Intervall

<sup>4</sup> Ich habe bei OPPENHEIM sogar verschiedene dort nicht zitierte Fälle gefunden. Wünschenswert wäre es übrigens im Interesse der kontinentalen Leser OPPENHEIMS, wenn er sich dazu entschließen könnte, in der dritten Auflage eine Zusammenstellung der Stellen zu geben, an denen die einzelnen nur zitierten und nicht besprochenen Fälle nachgelesen werden können. Nur wenige wissen, was z. B. 7 E. und B. 763 bedeutet.